



Faktionen in der Gemeindevertretung Echzell

Zu Punkt 6 der Gemeindevertreterversammlung am 29. Juni 2009

Echzell, den 29.06.2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Faktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen lehnen den Widerspruch des Gemeindevorstandes vom 16.06.2009 zum Antrag "Transparente Arbeitsweise des Gemeindevorstands" ab.

Die Einwände sind nicht haltbar, da im Antrag vom 18.05.09 lediglich die Arbeitsweise des Gemeindevorstandes gemäß den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung eingefordert wird. Wir erwarten, dass sich der Vorstand an die Regelung der Hessischen Gemeindeordnung § 66 ff hält. Unsere Forderungen haben wir noch klarer und unmissverständlicher formuliert und stellen folgenden konkurrierenden Hauptantrag:

Die Gemeindevertretung möge folgende Fassung beschließen:

Transparente Arbeitsweise des Gemeindevorstands

1. sicherzustellen, dass Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern an den Gemeindevorstand diesem zunächst überhaupt zur Kenntnis gegeben werden und anschließend auch durch diesen unter etwaiger Zuhilfenahme der Gemeindeverwaltung beantwortet werden,
2. überplanmäßige Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeindevorstand zu tätigen und die Gemeindevertretung hierüber unverzüglich auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren,
3. die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung bei der laufenden Verwaltung zu beachten, so dass beispielsweise bei Überschreitung der in §1 Abs. 3 der Hauptsatzung a.F. vorgesehenen Höchstwerte im Einzelfall die Gemeindevertretung über den Gegenstand Beschluss zu fassen hat und nicht der Gemeindevorstand.

Begründung:

In der Vergangenheit ist es vermehrt zu Vorfällen gekommen, bei denen die demokratischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeindevertretung verletzt wurden. So wurden schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern nicht durch den Gemeindevorstand beantwortet, obwohl §50 Abs. 2 der HGO dieses Verfahren ausdrücklich so vorsieht. Im Nachgang stellte sich sogar heraus, dass die entsprechenden Anfragen den Gemeindevorstand überhaupt nicht erreicht haben. Des Weiteren kam es in der Vergangenheit zu überplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen, die der Bürgermeister eigenständig und ohne

das Eingreifen einer entsprechenden Eilkompetenz getätigt hat und erst im Anschluss durch den Gemeindevorstand genehmigen lies. Eine vorherige Zustimmung durch das Kollegialorgan Gemeindevorstand, das durch die Gemeindevertretung gewählt wurde, ist aus Gründen der Ausgabendisziplin und aus Gründen einer nachhaltigen Finanzentwicklung unabdingbar. Zuletzt wurde durch den Gemeindevorstand ein Energielieferungsvertrag geschlossen, der ein Gesamtvolumen aufweist, welches deutlich über dem zulässigen Höchstwert von 350.000 € bei sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Sinne von §1 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung a.F. liegt, um eine eigene Zuständigkeit des Gemeindevorstands zu begründen. Die Beschlussfassung über diesen Vertrag hätte durch die Gemeindevertretung erfolgen müssen. Die Gemeindevertretung kann ihre Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse zum Wohle der Gemeinde Echzell nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Gemeindevorstand und seiner Mitglieder effektiv und effizient erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen,

CDU Fraktion



Fraktionsvorsitzende
Bettina Mühl

FWG Fraktion



Fraktionsvorsitzender
Frank Oestreich

**Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen**

Fraktionsvorsitzende
Barbara Henrichs